

Bundesrat

Drucksache 319/93

(Grunddrs. 147/92)

06.05.93

13. Seiten

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt 60 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge den Gesetzentwurf in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen:

Ausgeliefert am 06. MAI 1993

...

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Gesetz verlängert die Fristen der Verfolgungsverjährung für Taten, die vor dem 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990 S. 885) genannten Gebiet begangen wurden, nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei seinem Inkrafttreten bereits verjährt ist.

§ 2

(1) Die Verjährung tritt bei Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden und die

1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bedroht sind, nicht vor dem 2. Oktober 1996,
2. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, nicht vor dem 2. Oktober 2000

ein.

(2) Erfüllt eine Tat die Merkmale des § 211 Abs. 2 oder des § 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, so richtet sich die Verjährung auch dann nach § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, wenn sich die Strafe nach § 112 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 526) bestimmt.

...

31/9/93

- 2 -

§ 3

(1) Bei Taten, die in der Zeit zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1991 begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, wird die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert. Für die Berechnung der Frist des § 78c Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches bleibt § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuches unberührt.

(2) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die eine von § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuches abweichende kürzere Verjährungsfrist festlegen, bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes zum Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Verjährungsgesetz) vom (BGBl. I) bleiben unberührt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

A. Die Strafverfolgungssituation in den neuen Ländern

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands kommt den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Länder die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates auch hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Daneben sind mit allem Nachdruck die zum Komplex der sogenannten "Vereinigungskriminalität" gehörenden Straftaten - vor allem Wirtschaftsdelikte - zu verfolgen, durch die dem Staat und der Wirtschaft Schäden in Milliardenhöhe entstanden sind.

Eine wirksame Wahrnehmung dieses Auftrages war bisher aus mehreren Gründen nicht gewährleistet.

Die Justiz befindet sich in den neuen Ländern noch immer im Aufbau. Das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandene Personal konnte nur zum Teil übernommen werden. Die Gewinnung geeigneter und vor allem berufserfahrener Richter und Staatsanwälte ist noch nicht abgeschlossen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind vielerorts noch unterbesetzt.

Die Strafverfolgung wird auch dadurch beeinträchtigt, daß die Polizeibehörden der neuen Länder durch organisatorische Veränderungen, Personalnot und Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung nicht in dem wünschenswerten Maße wahrnehmen konnten und können. Die Staatsanwälte der neuen Länder können bei ihren Ermittlungen bisher nicht auf eine im Umgang mit dem Strafrecht der Bundesrepublik erfahrene Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft zurückgreifen. Der derzeitige Ausbildungsstand der Polizeibeamten der neuen Länder liegt noch deutlich hinter dem der Po-

lizeibeamten der alten Länder. Dies führt in der Strafverfolgungspraxis häufig dazu, daß notwendige Ermittlungen nicht rechtzeitig geführt, bzw. staatsanwaltliche Ermittlungsaufträge nur unzulänglich ausgeführt werden.

Bei den Staatsanwaltschaften ist noch immer ein erheblicher Bestand an unerledigten Verfahren zu registrieren, zumal die Strafverfolgungsorgane der ehemaligen DDR angesichts der sich abzeichnenden politischen Veränderungen ihre Aufgaben nicht in der erforderlichen Weise erfüllt haben. Gleichzeitig hat die Kriminalität, vor allem Jugendlicher und Heranwachsender, als Ausdruck sozialer Probleme erheblich an Bedeutung gewonnen. Gerichte und Staatsanwaltschaften waren und sind zusätzlich belastet durch die Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren.

Mit der fortschreitenden Aufarbeitung der personenbezogenen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und aufgrund der Einsichtnahme Betroffener in die über sie geführten Akten ist mit der Entdeckung einer Vielzahl bisher noch unentdeckter Straftaten zu rechnen.

B. Notwendigkeit einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung

In dieser durch die oben I. A. dargelegten Umstände geprägten Lage besteht die Befürchtung, daß eine erhebliche Zahl von Straftaten, die vor dem Beitritt in dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, ungesühnt bleibt, weil ihre Verfolgung wegen Verjährungseintritts nicht mehr zulässig ist. Das gleiche gilt für zahlreiche im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem Ende des Jahres 1991 begangene Taten.

Wenn dieser Fall einträte, wäre mit einer tiefgreifenden Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Gerechtigkeitsempfindens in weiten Teilen der Bevölkerung zu rechnen. Das notwendige Vertrauen der Menschen in den neuen Ländern in eine demokratische und rechtsstaatliche Justiz drohte Schaden zu nehmen, wenn die Justiz sich in ihren Augen als unfähig erwiese, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 20. Dezember 1991 (2 BvR 1618/91) darauf hingewiesen, daß Schwierigkeiten, die bedingt durch die Wiedervereinigung entstehen und gerade dem Aufbau einer an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafverfolgungspraxis entspringen, dem Täter nicht zugute kommen dürfen.

Es würde zu Recht auf allgemeines Unverständnis stoßen, wenn den Tätern aus den besonderen Problemen, denen sich die Justiz in den neuen Ländern gegenüber sieht, ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorteil in Form einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung erwachsen würde.

Daher ist es notwendig, die in großer Zahl drohende Verjährung von Straftaten durch ein Gesetz zur Verlängerung von Verjährungsfristen für das Gebiet der neuen Länder abzuwenden.

C. Leitgedanken des Gesetzentwurfes

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nach Maßgabe des § 2 auf Taten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden und nach Maßgabe des § 3 auf Taten, die im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1991 auf demselben Gebiet begangen wurden. Für sonstige Taten, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ausschließlich im Gebiet der alten Länder begangen wurden, bleibt es bei den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 78 ff. StGB.

Das geltende Recht bestimmt in Art. 315a Satz 2 EGStGB, daß die Verfolgungsverjährung bei im Beitrittsgebiet begangenen Straftaten, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht verjährt waren, als unterbrochen gilt. Infolge dieser gesetzlichen Unterbrechungsfiktion beginnen die Verjährungsfristen bei diesen Straftaten von neuem, soweit auf sie nicht bereits vor dem Beitritt das Recht der Bundesrepublik anwendbar war (z. B. § 241a StGB).

Aus den oben (I. A.) dargelegten Gründen ist das geltende Verjährungsrecht gleichwohl nicht ausreichend, um eine effektive Verfolgung dieser "Alttaten" zu gewährleisten.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf schiebt daher den Eintritt der Verjährung für solche Taten, die nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB in drei Jahren, also in der Regel am 2. Oktober 1993 verjähren würden, auf den 2. Oktober 1996, und von solchen Taten, die nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren, also in der Regel am 2. Oktober 1995 verjähren würden, auf den 2. Oktober 2000 hinaus. Hierbei handelt es vor allem um Straftaten aus dem Bereich der Freiheits-, Körperverletzungs-, Eigentums-, Vermögens-, Urkunds- und Amtsdelikte. Die Aufzählung macht deutlich, daß die neue Verjährungsregelung zahlreiche Tatbestände erfaßt, die zum Kreis der SED-Unrechtstaten gehören.

Es ist davon auszugehen, daß die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bewirkte Verschiebung des Verjährungseintritts auf den 2. Oktober 1996 bzw. 2. Oktober 2000 ausreichend, aber auch erforderlich ist, um eine effektive Verfolgung der o. g. Straftaten zu gewährleisten.

Zugleich erfaßt § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs auch die Fälle der politischen Verdächtigung, § 241a StGB, und damit verbundener Straftaten wie §§ 164, 239 StGB (vgl. BGHSt 32, 293).

Die Gründe, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei DDR-Alttaten nahelegen, gelten gleichermaßen auch für die Taten, die nach dem Beitritt begangen wurden. Regelungsbedarf besteht vor allem bei Wirtschaftsdelikten, die der sogenannten "Vereinigungskriminalität" zugeordnet werden und für die das geltende Recht in der Regel eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht. § 3 Abs. 1 des Entwurfs sieht daher eine Fristverlängerung um fünf Jahre bei solchen Taten vor, die ohne Unterbrechungshandlung spätestens am 31. Dezember 1996 verjähren würden.

Das Strafgesetzbuch sieht bei Mord und Völkermord (§§ 211, 220a) vor, daß ihre Verfolgung nicht verjährt. Demgegenüber würden Mordtaten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden und nach dem Strafrecht der DDR zu beurteilen sind, in 30 Jahren verjähren. Diese Ungleichbehandlung ist bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtung nicht hinnehmbar. Die in dem Gesetzentwurf in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anwendung der Regelung des § 78 Abs. 2 StGB auch auf diese Taten, stellt einen Betrag zur Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Ländern dar.

D. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf Taten, deren Verfolgung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht verjährt waren.

Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ist schon in seinem Schutzbereich nicht berührt, da Verjährungsrecht Verfahrensrecht darstellt und Art. 103 Abs. 2 GG sich nur auf das materielle Strafrecht bezieht (vgl. BVerfGE 25, 269).

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Verbot einer echten Rückwirkung wird von dem vorgelegten Entwurf beachtet. Die Verjährungsverlängerung bezieht sich nur auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unverjährte Straftaten.

Die in dem Gesetzentwurf geregelte Verlängerung bei bestimmten Straftaten ist auch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Zwar führen die vorgesehenen Verjährungsregelungen dazu, daß Taten, die vor dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden, gegenüber den im gleichen Zeitraum im alten Bundesgebiet begangenen Taten verjährungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Hierfür bildet aber die oben (I.A) näher beschriebene besondere Situation der Strafverfolgung in den neuen Ländern eine hinreichende Rechtfertigung.

Durch die beabsichtigten Regelungen soll gerade die faktische Ungleichheit zwischen der Strafverfolgung in den neuen und in den alten Ländern, die daraus resultiert, daß die Effizienz der Strafverfolgung in den neuen Ländern vereinigungsbedingt hinter der der alten Länder zurückbleibt, ausgeglichen werden.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß der Gesetzentwurf Täter, die vor dem 1. Januar 1992 straffällig geworden sind, hinsichtlich der Verfolgungsverjährung einer ungünstigeren Regelung unterwirft als diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt eine Straftat begangen haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Grenze trägt dem Fortschritt beim Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse Rechnung und kann jedenfalls nicht als willkürlich angesehen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Er erfaßt zum einen Taten, die vor dem 31. Dezember 1991 begangen wurden. Zum anderen beschränkt er sich auf solche Taten, die im Beitrittsgebiet begangen wurden nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

Das Enddatum 31. Dezember 1991 wird im Hinblick darauf vorgeschlagen, daß erst ab diesem Zeitpunkt eine ausreichende Konsolidierung im Aufbau und der Errichtung der Strukturen der Strafverfolgungsbehörden eingetreten ist. Für die nach dem Beitritt begangenen Taten, die nicht unter § 3 fallen, bleibt es bei den im §§ 78 ff. StGB enthaltenen Verjährungsregeln.

Der Begriff "Verfolgungsverjährung" dient der Abgrenzung zur "Vollstreckungsverjährung", welche unberührt bleiben soll.

Zum Begriff "Taten" vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

§ 1 Abs. 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot (echte Rückwirkung) Rechnung, das einer nachträglichen Verlängerung der Verjährung bereits verjährter Taten entgegensteht.

2. Zu § 2

Die Regelung in § 2 bezieht sich auf Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden. In Absatz 1 ist dies ausdrücklich erwähnt. Für Absatz 2 ergibt sich dies aus dem Sachzusammenhang der Regelung.

Durch § 2 Abs. 1 wird die drei- bzw. fünfjährige Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB) verlängert. Ihr Ende und zugleich der Zeitpunkt der absoluten Verjährung werden auf den 2. Oktober 1996 bzw. 2. Oktober 2000 hinausgeschoben.

Die vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 1 verfolgt zugleich das Ziel, eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Taten nach § 241 a StGB (politische Verdächtigung) und damit zusammenhängenden Taten wie Freiheitsberaubung und falsche Verdächtigung (§ 239, 164 StGB) herbeizuführen. Da in diesen Fällen nach § 9 StGB immer auch ein Tatort im Beitrittsgebiet vorliegt, werden sie von der Regelung praktisch lückenlos erfaßt, soweit sie nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes verjährt sind.

Für die letztgenannten Taten ist eine unverzügliche Verlängerung der Verjährung deshalb geboten, weil eine entsprechende Strafnorm im StGB-DDR fehlt, so daß die Verjährung solcher Taten vor dem 3. Oktober 1990 weder nach dem Verjährungsgesetz geruht hat, noch nach Art. 315 a EGStGB unterbrochen wurde. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH (BGHSt 32, 293), wonach das Strafgesetzbuch auch auf solche in der ehemaligen DDR begangenen Delikte anzuwenden war, "in denen sich die mit der politischen Verdächtigung ...

verbundene und von diesem Tatbestand vorausgesetzte Gefährdung verwirklicht (hat) und in eine Verletzung" übergang, erfaßt die Regelung des § 2 Abs. 1 des Entwurfs auch diese Art von Tatbeständen.

Auf Taten mit längerer Verjährungsfrist als fünf Jahre wirkt sich der vorgelegte Entwurf nicht aus. Bei diesen Taten liegt der Zeitpunkt der absoluten Verjährung weit nach dem 2. Oktober 2000.

§ 2 Abs. 2 (Unverjährbarkeit von Mordtaten) stellt sicher, daß künftig alle auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten i. S. d. §§ 211 Abs. 2, 220 a Abs. 1 Nr. 1 StGB unverjährbar sind. Die Regelung umfaßt alle nach dem StGB als Mord oder Völkermord i. S. d. in den obengenannten Vorschriften genannten Taten unabhängig von der Aufzählung einzelner in § 112 Abs. 2 StGB-DDR bezeichneter gleichartiger oder ähnlicher Merkmale.

3. Zu § 3

§ 3 verlängert die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB vorgesehene Verjährungsfrist für Taten, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem bis zu fünf Jahren bedroht sind um weitere fünf Jahre, sofern sie zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1991 im Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden.

Hierbei handelt es sich vor allem um Tatbestände aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (Eigentums-, Vermögens-, Computer- und Urkundsdelikte), die unter dem Oberbegriff "Vereinigungskriminalität" in der Strafverfolgungspraxis eine besondere Rolle spielen. Auch für diese, nach dem Beitritt im Beitrittsgebiet begangenen Taten ergeben sich aus den oben (I.A und B) dargelegten Erwägungen hinreichende Gründe für eine Verlängerung der Verjährungsfrist.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sieht klarstellend vor, daß die Verlängerung der Verjährungsfrist nach Satz 1 sich auf die Berechnung der absoluten Verjährung nach § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB nicht auswirken soll.

§ 3 Abs. 2 bestimmt, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei den Taten, die einer kürzeren als der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen, nicht erfolgt. Bei diesen, nach dem Beitritt begangenen Taten handelt es sich um Fälle von geringerem Gewicht, bei denen der Verjährungseintritt infolge rein faktischer Beeinträchtigung der Verfolgungsmöglichkeiten hingenommen werden kann.

4. Zu § 4

Um mögliche Zweifel auszuräumen, stellt § 4 des Entwurfs klar, daß die Regelungen des Gesetzes zum Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Verjährungsgesetz) vom ... unberührt bleiben.

4. Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Als Folge ist das Deckblatt des ursprünglichen Antrages vom 3. März 1992 in Abschnitt B wie folgt zu formulieren:

"B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht. Bei Straftaten mit kurzer, d. h. drei- bzw. fünfjähriger Verjährungsfrist wird der Zeitpunkt der Verfolgungsverjährung auf den 2. Oktober 1996 bzw. 2. Oktober 2000 hinausgeschoben, soweit die Taten vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR begangen wurden. Von dieser Regelung werden auch Taten nach § 241 a StGB (politische Verdächtigung) und damit eng zusammenhängende Delikte erfaßt.

Für Straftaten von Gewicht, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1991 im Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, wird die fünf Jahre betragende Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert.

Der Entwurf sieht außerdem vor, daß Taten des Mordes und Völkermordes (§§ 211, 220 a StGB) auch dann nicht verjähren, wenn auf sie wegen der Regelung in Art. 315 Abs. 1 EGStGB das Strafrecht der ehemaligen DDR und damit die Verjährungsregelung des § 79 Abs. 3 Nr. 1 StGB anzuwenden wäre."

09.07.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Ver- jährungsfristen

A. Zielsetzung

Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands kommt den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Länder die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates auch hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Daneben sind die neuen Länder vor die besonderen Schwierigkeiten gestellt, die mit der Verfolgung der Straftaten verbunden sind, die zur sog. Vereinigungskriminalität gehören.

Die gebotene Wahrnehmung dieses Auftrages ist nach dem 3. Oktober 1990 nicht gewährleistet gewesen, da sich die Justiz in den neuen Ländern noch im Aufbau befunden hat. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei sahen sich mit vielen organisatorischen und personellen Schwierigkeiten konfrontiert, die einer effektiven Strafverfolgung entgegenstanden. Die Aufarbeitung der Unterlagen des Ministeriums für Staatsicherheit wird auch zukünftig zur Aufdeckung zahlreicher Straftaten führen. Darüber hinaus ist bundesweit ein Anstieg der allgemeinen Kriminalität zu verzeichnen.

In dieser besonderen Lage besteht die Befürchtung, daß eine Vielzahl von Straftaten der Verjährung anheimfällt.

Das mit den Vorschriften über die Strafverfolgungsverjährung hergestellte Gleichgewicht zwischen dem Anspruch der Gemeinschaft auf Durchsetzung der Strafverfolgung einerseits und dem Gedanken des Rechtsfriedens sowie der Verfahrensökonomie andererseits ist durch die vereinigungsbedingten Defizite bei der Durchsetzung des materiellen Strafrechts zum Vorteil der Straftäter erheblich gestört. Das Vertrauen der Bürger insbesondere der neuen Länder in den demokratischen Rechtsstaat droht ernsthaft Schaden zu nehmen, wenn mit dem Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse in den neuen Ländern einhergeht, daß vereinigungsbedingt eine Vielzahl von Straftaten wegen Eintritts der Verjährung ungesühnt bleibt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den vereinigungsbedingten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung durch Verlängerung der Verjährungsfrist Rechnung zu tragen und so in dem erforderlichen Umfang die Durchsetzung des materiellen Strafanspruchs zu ermöglichen. Zugleich wird für Mord in Anlehnung an den Rechtszustand in den alten Ländern die Unverjährbarkeit eingeführt, soweit vergleichbare Tatbestände vorliegen.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht. Bei Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, wird die Frist für die Verfolgungsverjährung von fünf auf acht Jahre verlängert.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß Mordtaten, bei denen sich die Strafe nach § 112 StGB-DDR bemißt und die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB erfüllen, nicht verjähren.

C. Alternativen

Fortbestehenlassen des gegenwärtigen Rechtszustandes mit der Gefahr des Eintritts der oben genannten Folgen.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 319/93 (Beschluß)

(Grunddrs. 147/92)

09.07.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Ver- jährungsfristen

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom
2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember
1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt in
acht Jahren.

(3) Taten, bei denen sich die Strafe nach § 112 des Straf-
gesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Ja-
nuar 1968 (GBl. I Nr.1 S.1) in der jeweils geltenden Fassung
bestimmt und die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 des
Strafgesetzbuches erfüllen, verjähren nicht."

Artikel 2

Anwendungsbereich

Artikel 315 a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Straf-
gesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für Taten,
deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ver-
jährt ist.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Die Strafverfolgungssituation in den neuen Ländern

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands kommt den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Länder die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates auch hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Daneben sind mit allem Nachdruck die zu dem Komplex der sogenannten "Vereinigungskriminalität" gehörenden Wirtschaftsstraftaten zu verfolgen, durch die dem Staat und der Wirtschaft Schäden in Milliardenhöhe entstanden sind.

Eine wirksame Wahrnehmung dieses Auftrages war indes in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung noch nicht gewährleistet. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in den neuen Ländern haben sich nach dem 3. Oktober 1990 in einer Phase des Aufbaus befunden. Das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der ehemaligen DDR vorhandene Personal konnte nur zum Teil übernommen werden, die Gewinnung geeigneter und vor allem berufserfahrener Richter und Staatsanwälte aus den alten Ländern ist noch nicht abgeschlossen.

Die Strafverfolgung war ferner dadurch beeinträchtigt, daß die Polizeibehörden der neuen Länder durch organisatorische Veränderungen, Personalnot und Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung nicht in dem wünschenswerten Maße wahrnehmen konnten. Die Staatsanwälte der neuen Länder konnten bei ihren Ermittlungen noch nicht auf eine im Umgang mit dem bundesdeutschen Strafrecht erfahrene Polizei zurückgreifen. Dies führte in der Strafverfolgungspraxis häufig dazu, daß notwendige Ermittlungen nicht geführt bzw. staatsanwaltliche Ermittlungsaufträge nur unzulänglich ausgeführt wurden.

Bei den Staatsanwaltschaften ist zur Zeit ein erheblicher Bestand an unerledigten Verfahren zu registrieren, zumal die Strafverfolgungsorgane der ehemaligen DDR angesichts der sich abzeichnenden politischen Veränderungen ihre Aufgaben nicht in der erforderlichen Weise erfüllt hatten. Gleichzeitig hat die Kriminalität vor allem Jugendlicher und Heranwachsender als Ausdruck sozialer Probleme erheblich an Bedeutung gewonnen. Eine

zusätzliche Arbeitsbelastung in den neuen Ländern stellen die Verfolgung des "SED-Unrechts" und der Wirtschaftsstraftaten der "Vereinigungskriminalität" sowie die Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren dar.

Mit der fortschreitenden Aufarbeitung der personenbezogenen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und aufgrund der Einsichtnahme Betroffener in die über sie geführten Akten ist auch weiterhin mit dem Bekanntwerden einer Vielzahl bisher noch unentdeckter Straftaten zu rechnen.

Wenn auch die größten Schwierigkeiten beim Aufbau der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in den neuen Ländern überwunden sein dürften, so werden deren Folgen noch einige Jahre andauern. Die Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften der neuen Länder zur Verfolgung von SED-Unrecht steht erst am Anfang. Gleiches gilt für die Strafverfolgung der "Vereinigungskriminalität".

B. Notwendigkeit einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung

In dieser durch die oben (I. A.) dargelegten Umstände geprägten Lage besteht die Befürchtung, daß eine erhebliche Zahl von Straftaten ungesühnt bleibt, weil ihre Verfolgung wegen Verjährungseintritts nicht mehr möglich ist.

Dies wird eine tiefgreifende Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Gerechtigkeitsempfindens in weiten Teilen der Bevölkerung zur Folge haben. Das notwendige Vertrauen der Menschen in den neuen Ländern in eine demokratische und rechtsstaatliche Justiz droht Schaden zu nehmen, wenn die Justiz sich in ihren Augen als unfähig erweisen sollte, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Beschluß vom 20. Dezember 1991 (2 BvR 1618/91) darauf hin, daß Schwierigkeiten, die bedingt durch die Wiedervereinigung entstehen und gerade dem Aufbau einer an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafverfolgungspraxis entspringen, dem Täter nicht zugute kommen dürfen.

Es würde zu Recht auf allgemeines Unverständnis stoßen, wenn den Tätern aus den besonderen Problemen, denen die Justiz nach der Wiedervereinigung gegenüberstand, ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorteil in Form einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung erwachsen würde.

Daher ist es notwendig, die im Beitrittsgebiet in großer Zahl drohende Verjährung von Straftaten durch ein Gesetz zur Verlängerung von Verjährungsfristen abzuwenden.

C. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

Die vorgeschlagene Fassung des Gesetzentwurfs sieht in Artikel 1 bei Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, eine Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung von fünf auf acht Jahre vor.

Artikel 1 verlängert damit die Verjährungsfrist für Delikte der mittleren Kriminalität. Bei diesen Straftaten kann die Verjährung im Interesse des Rechtsfriedens nicht hingenommen werden.

Die Verfolgungsverjährung bestimmt sich nach dem 3. Oktober 1990 auch für solche Taten nach §§ 78 ff StGB, die vorher in der früheren DDR begangen wurden. Die meisten Taten des "SED-Unrechts" verjähren damit nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach fünf Jahren unabhängig davon, ob sich die Strafe nach dem StGB oder dem StGB-DDR bemißt. Dabei handelt es sich vor allem um Freiheits-, Körperverletzungs- und Amtsdelikte.

Auch die Verfolgung der Wirtschaftsstraftaten der sog. "Vereinigungskriminalität" aus den Bereichen der Eigentums-, Vermögens- und Urkundsdelikte verjährt in der Regel nach fünf Jahren.

Es ist davon auszugehen, daß die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bewirkte Verlängerung der Verjährungsfrist um 3 Jahre ausreichend, aber auch erforderlich ist, um eine effektive Verfolgung der o. g. Straftaten zu gewährleisten.

Nach bundesdeutschem Strafrecht verjährt Mord nicht. Demgegenüber verjähren Mordtaten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden und daher nach dem Strafrecht der DDR (§ 112 StGB) zu beurteilen sind, in 30 Jahren. Diese Ungleichbehandlung ist bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtung nicht hinnehmbar.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Unverjährbarkeit von Mordtaten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, stellt einen Beitrag zur Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Ländern dar.

D. Verfassungsrechtliche Einwände

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG ist schon in seinem Schutzbereich nicht tangiert, da Verjährungsrecht Verfahrensrecht darstellt und Artikel 103 Abs. 2 GG sich nur auf das materielle Strafrecht bezieht (vgl. BVerfGE 25,269).

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Verbot einer echten Rückwirkung wird von dem vorgelegten Entwurf beachtet. Die Verjährungsverlängerung bezieht sich nur auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unverjährte Straftaten. Das ist ausdrücklich in Artikel 2 klargestellt.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs bewirkt lediglich eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen in die Zukunft hinein (sog. "unechte Rückwirkung"). Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verjährungsgesetzen verfassungsrechtlich zulässig (BVerfGE 1, 418; BVerfGE 25, 269), da ein etwaiges Vertrauen der Täter auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung nicht schutzwürdig erscheint.

Die in dem Gesetzentwurf geregelte Verlängerung bei bestimmten Straftaten ist auch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Zwar führen die vorgesehenen Verjährungsregelungen dazu, daß Taten, die vor dem Beitritt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und im Zeitraum zwischen dem Beitritt bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden, gegenüber den im gleichen Zeitraum im alten Bundesgebiet begangenen Taten verjährungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Hierfür bildet aber die oben (I. A.) näher beschriebene besondere Strafverfolgungssituation in den neuen Ländern eine hinreichende Rechtfertigung.

Durch die beabsichtigten Regelungen soll nachgerade die faktische Ungleichheit zwischen der Strafverfolgung in den neuen und in den alten Ländern, die daraus resultiert, daß die Strafverfolgungseffizienz in den neuen Ländern vereinigungsbedingt hinter der der alten Länder zurückbleibt, ausgeglichen werden. Der Gleichheitssatz macht deshalb die vorgesehene Regelung geradezu notwendig.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß der Gesetzentwurf Täter, die vor dem 1. Januar 1992 straffällig geworden sind, einer ungünstigeren Regelung unterwirft als diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt eine Straftat begangen haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Grenze trägt dem Fortschritt beim Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse Rechnung und kann in keinem Fall als willkürlich angesehen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Artikel 315. a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Entwurfs verlängert die Verjährungsfrist für die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB genannten Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, um drei Jahre.

Die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB genannten Straftaten enthalten häufig einen "besonders schweren Fall", der sie bezüglich der Höchststrafandrohung in die Nähe der von § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB erfaßten Straftaten rückt, die einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Darüber hinaus entspricht eine Verlängerung der Verjährungsfrist um drei Jahre auch etwa dem Zeitraum, in dem die vereinigungs- und aufbaubedingten Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den neuen Ländern am größten waren und eine Unterbrechung der Verjährungsfrist oft noch nicht herbeigeführt werden konnte.

Mordtaten, die vor dem 3. Oktober 1965 begangen wurden, sind nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 StGB-DDR, der eine 25-jährige Verjährungsfrist vorsieht, am 3. Oktober 1990 bereits verjährt. Diese Taten sind daher heute nicht mehr verfolgbar. Für die zwischen dem 3. Oktober 1965 und dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der

ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ist gemäß Artikel 315 a Satz 2 EGStGB eine Verjährungsunterbrechung eingetreten mit der Folge, daß die Verjährungsfrist für diese Taten am 3. Oktober 1990 erneut zu laufen begonnen hat. Nach geltendem Recht (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB) beträgt die Verjährungsfrist für diese Taten 30 Jahre. Der neue Artikel 315 a Abs. 3 EGStGB stellt sicher, daß künftig alle auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ebensowenig verjähren wie dies bei den auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik begangenen Taten der Fall ist, die seit dem Inkrafttreten des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht verjähren. Erfasst werden die Taten, die eines des Merkmale des § 211 Abs. 2 StGB erfüllen. Die Regelung stellt daher insoweit einen Beitrag zur innerdeutschen Rechtsangleichung dar.

Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Durch Artikel 2 wird deklaratorisch festgestellt, daß die Verlängerung der Verjährungsfristen nicht für Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Verbot der echten Rückwirkung Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.